Beschlußfassung vorzulegen sind. Die Vorschlagsliste muß die Verteilung der Nationalpreise nach Klassen gemäß Ziffer 23a und b der Verordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 31.3.1949 enthalten.

2. Die Vorlagen für das Jahr 1949 müssen bis zum 30. Juni 1949 mit ausführlichen Gutachten der Ausschüsse dem Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission eingereicht werden.

VII.

Beschlußfassung durch das Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission und Bestätigung durch den Deutschen Volksrat.

1. Die Vorsitzenden der Ausschüsse begründen in der beschlußfassenden Sitzung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission die von ihnen vorgelegten Anträge.

2. Der Beschluß des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission ist dem Präsidium des Deutschen Volksrates im Jahre 1949 bis spätestens 5.7.1949 zur Bestätigung vorzulegen.

VIII.

Übergabe der Preise an die Preisträger.

1. Nach Bestätigung durch den Deutschen Volksrat gelangen die Geldpreise zur Auszahlung.

2. Die Überreichung der Urkunden und Ehrenzeichen findet im Rahmen einer öffentlichen Feier statt.

Der Vorsitzende: gez. R a u

Der stellvertretende Vorsitzende: gez. L e u s c h n e r